

Allgemeine Hinweise

Seit 01.06.2004 ist eine Abmeldung nur erforderlich,

- wenn Sie ins Ausland ziehen oder
- eine hier bestehende Haupt- oder Nebenwohnung aufgegeben wird, ohne dass eine neue Wohnung bezogen wird.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik brauchen Sie sich nicht am alten Wohnort abzumelden; das erledigt die Meldebehörde am neuen Wohnort für Sie.

Wichtige Informationen rund um die Abmeldung!

Die Pflicht zur Abmeldung entfällt für Personen bei Umzug im Inland.

Nach dem Meldegesetz NW hat sich innerhalb eine Woche abzumelden, wer aus einer Wohnung auszieht.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19 MG NW).

Angehörige derselben Familie mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam abgemeldet werden. Sie erhalten eine Abmeldebestätigung von der Meldebehörde.

Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sind im Melderegister aufgrund Ihres Antrages Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 6 und 7 des Meldegesetzes eingetragen, werden diese von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung weiter beachtet. Sollen Übermittlungssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung eingetragen werden, so beantragen Sie diese bitte bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde. Sofern Sie von Ihren Widerspruchsrechten nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes sowie von den Möglichkeiten der Einwilligungserklärung nach § 34 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes (auch) am neuen Wohnort Gebrauch machen wollen, ist es erforderlich, bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde Widerspruch zu erheben bzw. Ihre Einwilligung zu erklären. Informationen hierzu erhalten Sie von der Meldebehörde am neuen Wohnort.